

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 96

DIENSTAG, DEN 6. DEZEMBER

2011

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:

Ziel der beruflichen Aufstiegsfortbildung

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Zweiter Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

- § 2 Errichtung
§ 3 Zusammensetzung und Berufung
§ 4 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 6 Geschäftsführung
§ 7 Verschwiegenheit

Dritter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 8 Prüfungstermine
§ 9 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
§ 10 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
§ 11 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

Vierter Abschnitt:

Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsbereich Grundlagenkenntnisse und spezielle Fachkenntnisse
§ 13 Prüfungsbereich Grundlagenkenntnisse
§ 14 Prüfungsbereich Betriebs- und Haustechnik
§ 15 Prüfungsbereich Dampfkesselbetrieb
§ 16 Prüfungsbereich maschinenbauliche Sonderanlagen
§ 17 Prüfungsbereich elektrotechnische Anlagen
§ 18 Prüfungsaufgaben
§ 19 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
§ 20 Nichtöffentlichkeit
§ 21 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 22 Ausweispflicht und Belehrung
§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

Fünfter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 25 Bewertungsschlüssel
§ 26 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 27 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
§ 28 Prüfungszeugnis
§ 29 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Sechster Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

- § 30 Wiederholungsprüfung

Siebter Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 31 Rechtsbehelfsbelehrung

Ordnung über die Prüfung zur Maschinenmeisterin öD-FHH/ zum Maschinenmeister öD-FHH

Vom 24. August 2011

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. August 2011 erlässt das Personalamt als zuständige Stelle nach § 73 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Dienstleistungsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende Ordnung über die Prüfung zur Maschinenmeisterin öD-FHH/zum Maschinenmeister öD-FHH:

§ 32 Prüfungsunterlagen

§ 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Ziel der beruflichen Aufstiegsfortbildung

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zur Maschinenmeisterin öD-FHH/zum Maschinenmeister öD-FHH durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer (Prüflinge) den Nachweis erbracht haben, dass sie die für die ordnungsgemäße und betriebssichere Bedienung, Wartung und Überwachung der maschinellen, wärmetechnischen und elektrischen Anlagen erforderlichen Kenntnisse besitzen, sie anzuwenden verstehen und diese Anlagen wirtschaftlich bedienen können.

(3) Die bestandene Prüfung führt zum Abschluss Maschinenmeisterin öD-FHH/Maschinenmeister öD-FHH mit der Zusatzbezeichnung des Fachbereichs.

Zweiter Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

§ 2

Errichtung

Für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Maschinenmeisterin öD-FHH/zum Maschinenmeister öD-FHH errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse nach § 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Beauftragte der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft eines Vorbereitungslehrgangs tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der für die Freie und Hansestadt Hamburg zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fort-

bildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen (§ 40 Absatz 4 BBiG).

§ 4

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen bzw. Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber dem Prüfling Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Ausbilderinnen und Ausbilder der Prüflinge sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

§ 5

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Dritter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 8

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

§ 9

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Auf ihren Antrag hin werden zur Fortbildungsprüfung zugelassen,

1. wer eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem metalltechnischen oder elektrotechnischen Beruf nachweist und mindestens drei Jahre nach der Abschlussprüfung in diesem Beruf tätig war, oder
2. wer mindestens eine sechsjährige Tätigkeit in einem metalltechnischen oder elektrotechnischen Beruf nachweist.

(2) Abweichend vom Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Fortbildungsprüfung rechtfertigen.

(3) Die Zulassung zur Fortbildungsprüfung nach Absatz 2 ist insbesondere dann gegeben, wenn Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Sinne von § 12 durch die Teilnahme an einem beruflichen Fortbildungslehrgang erworben wurden, der einen Lernumfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden umfasste.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind im Sinne der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen bei der zuständigen Stelle nach § 1 Absatz 1 zu stellen.

(6) Im Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich zu begründen, in welchem Fachbereich nach §§ 14 bis 17 spezielle Fachkenntnisse nachgewiesen werden. Die Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist für die Prüfung verbindlich.

§ 10

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei

der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind dem Prüfling rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

Vierter Abschnitt:

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12

Prüfungsbereich Grundlagenkenntnisse und spezielle Fachkenntnisse

Von allen Prüflingen sind Grundlagenkenntnisse in den in § 13 genannten Fächern nachzuweisen.

Zusätzlich sind spezielle Fachkenntnisse entsprechend der Antragstellung nach § 9 in einem der nachfolgend genannten Fachbereiche nach §§ 14 bis 17 zu erbringen:

- Betriebs- und Haustechnik,
- Dampfkesselbetrieb,
- maschinenbauliche Sonderanlagen,
- elektrotechnische Anlagen.

Maschinenbauliche Sonderanlagen sind z.B. Schleusen und Pumpwerke.

§ 13

Prüfungsbereich Grundlagenkenntnisse

Von allen Prüflingen sind folgende Grundlagenkenntnisse nachzuweisen:

1. Mathematik

Grundrechnungsarten, Dezimalzahlen, Brüche, Prozentrechnung, einfaches Sachrechnen, einfache Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten, Inhalte von Flächen und Körpern, Gewichtsberechnungen.

2. Mechanik

Grundbegriffe (Kraft, Masse, Arbeit, Energie, Leistung, Drehmoment, Druck, Reibung, Geschwindigkeit, Beschleunigung) und ihre Maßeinheiten. Hebel und Flaschenzug, Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften, Wirkungsgrad.

3. Festigkeitslehre

Spannungsarten (Zug, Druck, Biegung, Schub, Verdrehung), Zugfestigkeit, Streckgrenze, Bruchdehnung, Belastungsfälle (ruhend, schwellend, wechselnd), Träger mit verschiedener Lagerung und Belastung, einfache Festigkeitsberechnungen.

4. Wärmelehre

Grundbegriffe (Temperatur, Ausdehnung, Wärmemenge, spezifische Wärme, Heizwert, Arbeit und Leistung), Wärmeübertragung (Leitung, Strahlung, Konvektion).

5. Stoffkunde

Übersicht über die Metalle, Brennstoffe, Kunststoffe, Schmierstoffe, Isolierstoffe, Lösungs- und Reinigungsmittel, Grundbegriffe der Werkstoffnormung.

6. Fachzeichnen

Darstellung von Körpern (Ansichten, Schnitte, Perspektiven). Ausmessen und Skizzieren einfacher Maschinenteile, damit auf Grund der Skizzen eine Neuanfertigung möglich ist.

7. Maschinenkunde und Maschinenbetrieb

Maschinenelemente (Schrauben, Nieten, Passfedern, Keile, Lager, Kupplungen, Gelenke, Bremsen, Reibräder, Zahntriebe, Ketten, Seile, Riemen, Federn). Hebezeuge, Pumpen, Heizungsanlagen, Grundlagen der elektrischen Maschinen, Ausführung von Reparaturen, Überholung und Instandsetzungsarbeiten, Grundlagen der Hydraulik.

8. Elektrotechnik

Grundbegriffe (Strom, Spannung, Widerstand, Arbeit, Leistung) und ihre Maßeinheiten. Grundgesetz für Gleich-, Wechsel- und Drehstrom, Grundlagen der Messtechnik, einfache elektrische Berechnungen, Grundlagen der Schalt- und Steuerungstechnik, Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen (Isolierung, Erdung, Nullung, Kleinspannung, Sicherungen, Selbstschalter), Verteilung der elektrischen Energie, Anfertigung einfacher elektrischer Schaltskizzen sowie speicherprogrammierbare Steuerung (SPS). 5 Sicherheitsregeln, Gefahren des elektrischen Stroms, Erste-Hilfe-Maßnahmen, EUP-Ausbildung (Ausbildung zur elektrotechnisch unterwiesenen Person).

9. Gesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften

Personalvertretungsgesetz, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger, DIN-Normen und VDE- und BGV-Vorschriften, technische Regelwerke und Sicherheitsrichtlinien, VDE 0105, Organisation von Elektroarbeiten, EU-Richtlinien Maschinenrichtlinie.

10. Spezifische Fachqualifikationen

Sicherstellung der Verfügbarkeit der Anlagen, Überwachung und Kontrolle von Betriebsanlagen und der Betriebssicherheit, Maßnahmen bei Störungen und Unfällen, Betriebsmittel zu inspizieren, zu pflegen, zu warten und die Durchführung zu dokumentieren sowie Grundlagen der Wartungsplanung, Brandschutz.

11. Betriebswirtschaftliches Handeln

Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung, Wirtschaftlichkeit, Qualitätsmanagement, Personaleinsatzplanung Mitarbeiterschulung.

§ 14

Prüfungsbereich Betriebs- und Haustechnik

Von den folgenden Gegenständen sind im Fachbereich Betriebs- und Haustechnik in Maschinenkunde und Maschinenbetrieb Grundlagenkenntnisse nachzuweisen:

Getriebe (Zahnrad-, Schnecken-, Kurbel-, Kurven-, Flüssigkeitsgetriebe), Ketten und Seilantriebe, Kolbenmaschinen (Verdichter, Verbrennungsmotoren), Strömungsmaschinen, Hydraulik- und Pneumatikanlagen, Dampferzeugung (Dampfkessel, Feuerung, Überhitzer, Vorwärmer, Kesselausrüstung, Kondensator, Speisewasseraufbereitung, Verluste, Wirkungsgrad).

§ 15

Prüfungsbereich Dampfkesselbetrieb

Von den folgenden Gegenständen sind im Fachbereich Dampfkesselbetrieb in Maschinenkunde und Maschinenbetrieb Detailkenntnisse nachzuweisen:

Dampferzeugung (Dampfkessel, Feuerung, Überhitzer, Vorwärmer, Kesselausrüstung, Kondensator, Speisewasseraufbereitung, Verluste, Wirkungsgrad).

§ 16

Prüfungsbereich maschinenbauliche Sonderanlagen

Von den folgenden Gegenständen sind im Fachbereich maschinenbauliche Sonderanlagen in Maschinenkunde und Maschinenbetrieb Detailkenntnisse nachzuweisen:

Getriebe (Zahnrad-, Schnecken-, Kurbel-, Kurven-, Flüssigkeitsgetriebe), Ketten und Seilantriebe, Kolbenmaschinen (Verdichter, Verbrennungsmotoren), Strömungsmaschinen, Hydraulikanlagen (Aufbau und Funktion der Hydraulik in Betriebsanlagen, Gerätetechnik: Pumpen, Motoren, Zylinder, Wege-, Sperr-, Druck- und Stromventile, Druckflüssigkeiten, Hydraulische Grundschaltungen, einfache Hydraulik-Kreisläufe, Notwendigkeit der Filtration, Einsatz, Wartung und Instandhaltung, Hydraulische Schaltpläne lesen und Funktionsweisen erkennen, Fehlfunktionen erkennen und zu analysieren sowie einfache Störungen zu beheben).

§ 17

Prüfungsbereich elektrotechnische Anlagen

Von den folgenden Gegenständen sind im Fachbereich elektrotechnische Anlagen Grundkenntnisse nachzuweisen:

- in Maschinenkunde und Maschinenbetrieb: Einzelheiten über elektrische Maschinen und ihre Wirkungsweise (Motoren, Generatoren, Transformatoren, Gleichrichter, Akkumulatoren Frequenzumrichter),
- in Elektrotechnik: Einzelheiten zur Schalt-, Steuer- und Messtechnik, Stromlauf- und Schaltpläne, Sicherheitsregeln RCD's (FI),
- Ausbildung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten,
- Geräteprüfung nach VBG A3 durchführen,
- VDE 0100 und VDE 701/702,
- Speicherprogrammierbare Steuerungen, Aufbau und Funktionsweise einer SPS und der dazugehörigen Sensoren kennen und verstehen,
- Geräteprüfung nach BGV A3.

§ 18

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Kenntnisprüfung. Die Zeit zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Es sind

- eine schriftliche Arbeit aus dem Prüfungsbereich Grundkenntnisse und ein schriftlicher Bericht über einen Vorgang aus dem Aufgabenbereich einer Maschinenmeisterin öD-FHH/eines Maschinenmeisters öD-FHH (z. B. über Betriebsstörungen, festgestellte Schäden, erforderliche Reparaturen, Unfallverhütung) und
- eine schriftliche Arbeit aus dem Prüfungsbereich spezielle Kenntnisse des Fachbereichs

an zwei Tagen anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Arbeit 180 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung kann sich auf den Prüfungsbereich Grundkenntnisse und auf den Prüfungsbereich spezielle Kenntnisse nach §§ 14 bis 17 erstrecken. Sie soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 19

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 20

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 21

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 22

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 23

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 24

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Fünfter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 25

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;
- eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 26

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absätze 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 27

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen vier Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

§ 28

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Fortbildungsregelung in weiblicher oder männlicher Form (Maschinenmeisterin öD-FHH/Maschinenmeister öD-FHH),
- die Bezeichnung des Fachbereiches,

- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 29

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche schriftlichen Prüfungsbereiche in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

Sechster Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 30

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser schriftliche Prüfungsbereich auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der

nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin bzw. den Prüfungsbewerber bzw. dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 32

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt sechs Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, in Kraft.

Hamburg, den 24. August 2011

Der Senat
Personalamt

Amtl. Anz. S. 2647